

Wie man eine Putzhilfe beschäftigt und Schwarzarbeit vermeidet – ein kleiner Ratgeber*

Ulrike Fischer

Achtung! Ab 1.4.2003 ändern sich die Regeln für geringfügige Beschäftigung. Dieser Artikel ist dann in vielen Punkten nicht mehr richtig. Eine korrigierte Version finden Sie unter www.michael-solf.de.

Sie möchten eine Putzhilfe? Für 2–3 Stunden die Woche? Weil Sie sich nicht mehr so gut bücken können, oder weil Sie so ungerne saugen? Aber Sie wollen alles legal gestalten? Kein Problem, das ist wirklich ganz einfach. Ich gehe aber davon aus, dass Ihre Putzhilfe *wirklich* nur für ein paar Stunden die Woche kommt, und *deutlich* unter der magischen Grenze von 325 € bei Ihnen verdient.

Vorbereitung

1. Rufen Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) an und lassen Sie sich die Broschüren „Arbeitsplatz Haushalt“ und „Geringfügige Beschäftigung“ schicken (wenn sie vergriffen sind: Sie finden sie auch auf den Internetseiten des BMA www.bma.de/download/broschueren/a168.pdf bzw. www.bma.de/download/broschueren/a630.pdf). Lesen Sie beide Broschüren sorgfältig und mehrmals durch.
2. Suchen Sie sich eine Putzhilfe. Erforschen Sie bei jeder Kandidatin¹ genau die Einkommensverhältnisse, da die Lohnnebenkosten und der bürokratische Aufwand davon abhängen. Normale Angestellte oder berufsmäßige Putzhilfen sind eher teuer. Nicht berufstätige Ehefrauen, die weniger als 325 € in *all* ihren Nebenjobs verdienen, sind okay; wenn sie dann auch noch Beamtinnen sind, oder mit einem Beamten verheiratet sind, wird es fast billig.
3. Wenn Sie sich für eine Kandidatin entschieden haben, versuchen Sie anhand der über die 80 Seiten verstreuten Kriterien in den Broschüren rauszufinden, ob sie als 325 €-Kraft eingestellt werden kann. Im Zweifel fragen Sie ihre Krankenkasse oder die Hotline des BMA.
4. Vereinbaren Sie einen (Netto-)Lohn. Überlegen Sie sich, ob Sie einen Stundenlohn oder einen Monatslohn bezahlen wollen. Die stundenweise Bezahlung ist flexibler: Absagen wegen Krankheit oder Urlaub sind kein großes Problem, Atteste u.ä. sind

*Alle Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt, aber eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Korrekturen und Ergänzungen bitte senden an michael.solf@landtag.nrw.de

¹Da geschlechtsneutrale Formulierungen diesen Ratgeber völlig unleserlich machen würden, gehe ich von einer weiblichen Putzhilfe aus

nicht nötig. Dafür ist der Papierkrieg schlimmer: Sie müssen jeden Monat ein Meldung abgeben. Dies ersparen Sie sich, wenn Sie einen Monatslohn vereinbaren, dann können Sie eine Dauermeldung abgeben.

5. Schließen Sie mit Ihrer Putzhilfe einen Arbeitsvertrag.
6. Wenn Sie sie als 325 €-Kraft einstellen können:
 - Lassen Sie sich unterschreiben, dass sie keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hat, und dass sie bei all ihren geringfügigen Beschäftigungen zusammen weniger als 325 € verdient.
 - Bitten Sie ihre neue Putzhilfe, sich beim Finanzamt eine Steuerfreistellungsbescheinigung zu besorgen.
7. Falls Sie sie nicht als 325 €-Kraft einstellen können, versuchen Sie rauszufinden, ob die pauschale Besteuerung oder die Besteuerung mit Lohnsteuerkarte günstiger ist. Besorgen Sie sich alle nötigen Formulare beim Finanzamt.
8. Rufen Sie beim Arbeitsamt an und lassen Sie sich eine Betriebsnummer geben. Sie sind jetzt ein Art 1-Mann-Betrieb. Und wenn Sie Glück haben, dann erhalten Sie demnächst – so wie ich – Briefe, die an Ihre Personalabteilung gerichtet sind.
9. Fragen Sie Ihre Putzhilfe nach ihrer gesetzlichen Krankenkasse (sollte sie privat versichert sein, z. B. als Beamtin, können Sie eine beliebige Krankenkasse nehmen).
10. Rufen Sie bei dieser Krankenkasse an, und fordern Sie Formulare zur Anmeldung einer (ev. geringfügig) Beschäftigten an. Sie können auch den so genannten Haushaltsscheck anfordern. Bitten Sie außerdem gleich um Formulare für die Lohnmeldungen und für die Jahresentgeltmeldung.
11. Füllen Sie alle Formulare aus (Ihre Betriebsnummer haben Sie noch?) und schicken Sie sie zur Krankenkasse zurück. Wenn Sie einen Monatslohn vereinbart haben, können Sie die Dauermeldung gleich mitschicken.
12. Rufen Sie bei Ihrem kommunalen Unfallversicherungsverband an (Telefonnummern gibt es z. B. bei Ihrer Krankenkasse oder im Internet), und verlangen Sie Formulare zur Anmeldung einer Beschäftigten. Füllen Sie die Formulare aus und schicken Sie sie zurück. (Wenn Sie für die Anmeldung bei der Krankenkasse den Haushaltsscheck benutzt haben, erledigt diese das für sie – bezahlen müssen Sie die Unfallversicherung natürlich trotzdem selbst).
13. Legen Sie einen Ordner an, in dem Sie den Lohn fortlaufend notieren (ein „Lohnkonto“).

Während des Arbeitsverhältnisses

Am Monatsende

Wenn Sie einen Stundenlohn gezahlt haben, rechnen Sie zusammen, was Ihre Putzhilfe erhalten hat. Rechnen Sie den Krankenversicherungsbeitrag und den Rentenversicherungsbeitrag aus (bei 325 €-Jobs sind das 10% und 12% des Lohns, bei Beamten und Studenten

fallen die 10% weg, meistens wenigstens, lesen Sie die genauen Vorschriften am besten nochmal nach), füllen Sie das entsprechende Formular der Krankenkasse aus, und schicken Sie es hin (Sie können es auch faxen).

Am Jahresende

1. Füllen Sie die Lohnbescheinigung des Finanzamtes aus (die ist an der Steuerfreistellungsbescheinigung, die haben Sie doch noch oder?), machen Sie eine Kopie, und geben Sie das Original Ihrer Putzhilfe.
2. Fordern Sie von Ihrer Putzhilfe eine neue Steuerfreistellungsbescheinigung.
3. Füllen Sie eine Jahresentgeltmeldung aus und schicken Sie sie der Krankenkasse (Sie können sie auch faxen), geben Sie eine Durchschrift Ihrer Putzhilfe.
4. Führen Sie gegebenenfalls die Lohnsteuer ab (glücklicherweise besteht das Finanzamt nicht auch noch auf eine monatliche Meldung).

Der Haushaltsscheck – die große Erleichterung?

Seit 1.4.1999 darf man den Haushaltsscheck auch für geringfügig Beschäftigte verwenden. Seit Januar 2001 steht das auch in den vom BMA erhältlichen Broschüren. Laut der Broschüre „Arbeitsplatz Haushalt“ des BMA erleichtert der Haushaltsscheck die Meldungen zur Sozialversicherung. Der Text der Broschüre erleichtert allerdings nicht das Verständnis. Unterschieden wird zwischen

– „echten“ 325 €-Kräften

Wenn Sie den Haushaltsscheck verwenden, ersparen Sie sich die (einmalige) Meldung zu Unfallversicherung. Ansonsten gibt es – nach übereinstimmenden Auskünften der Krankenkasse und der Hotline des BMA – keinen Unterschied zum normalen Verfahren. Sie tauschen nur ein Formular gegen ein anderes, wobei man den Haushaltsscheck schlecht faxen kann und er auch schwer zu bekommen ist (wenigstens aktuelle Versionen).

– Putzhilfen, die bei Ihnen weniger als 325 € verdienen, aber in allen Jobs zusammen mehr (und damit versicherungspflichtig sind)

Auch hier ändert sich an den Meldungen nicht viel, Sie ersparen sich halt etwas Prozentrechnung (die Krankenkasse macht das für Sie). Laut der Broschüre des BMA war's das mit den Vorteilen des Haushaltsscheck. Interessant ist allerdings eine Auskunft der Hotline des BMA, die behauptet, Sie würden Sozialversicherungsbeiträge sparen, wenn Sie über den Haushaltsscheck abrechnen, weil dort ein anderes Einkommen als Grundlage genommen wird. Wenn es stimmt, wird es aber gut geheimgehalten.

– Putzhilfen, die bei Ihnen mehr als 325 € verdienen

Angeblich haben Sie in diesem Fall Steuervorteile durch den Haushaltsscheck (wenn nicht schon wieder alles geändert wurde). Ansonsten gilt das gleiche wie für den vorherigen Fall.

Wenn mal was passiert

Ihre Putzhilfe hat den Eimer über den Fernseher ausgekippt? Sie hat den Besen rumliegen lassen und Sie sind darüber gestolpert? Tut mir leid, da weiß ich auch nicht, was man da

tut. Die Broschüre „Arbeitsplatz Haushalt“ des BMA sagt dazu nichts. Sie spricht zwar über *Rechte und Pflichten*, gemeint sind aber Ihre Pflichten und die Rechte Ihrer Putzhilfe.

Die Kosten

Es gibt tatsächlich einen Tarifvertrag für Haushaltshilfen. Die dort genannten Stundensätze dürften aber wahrscheinlich auch einer Schwarzarbeitskraft nicht genügen. Realistisch sind Beträge von 6 €–9 € je Stunde (netto).

Zum Nettolohn kommen der Jahresbeitrag zur Unfallversicherung (etwa 30 €) und die Porto- bzw Faxkosten für das Versenden der ganzen Formulare und Meldungen.

Je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses gibt es dann noch weitere Nebenkosten: Wenn es ganz billig wird (z. B. bei der Beschäftigung einer nicht versicherungspflichtigen Beamtin mit 325 €-Job), kommen Sie mit zusätzlichen 12% an die Rentenversicherung durch. Bei einem „normalen“ 325 €-Job kommen noch 10% Krankenversicherung dazu. Wenn die 325 €-Regelung nicht greift, dann sind etwa 13% Krankenversicherung, 1,7% Pflegeversicherung, 19,1% Rentenversicherung und 6,5% Arbeitslosenversicherung fällig, und natürlich auch noch die Steuern, die je nach Lohnsteuerkarte 0% bis etwa 20% des Nettolohnes betragen.

D. h. bei 8 € Netto-Stundenlohn kostet Sie Ihre Putzhilfe etwa 9 € bis 13 € je Stunde – ohne Ihre Zeit für die „Verwaltungsarbeit“ mit einzurechnen.

Fazit

Das ist Ihnen alles zu kompliziert? Sie haben kein Internet und kein Faxgerät? Die vielen Formulare machen Ihnen Angst? Sie wissen nicht was eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung ist? Beim Friseur, beim Metzger oder wenn der Maler kommt, legen Sie doch auch einfach das Geld auf den Tisch? Wieso geht es das nicht bei der Putzhilfe? Nun es gibt in manchen Städten so genannte Dienstleistungspools². Dort zahlen Sie (je nach staatlicher Förderung) etwa 18 € je Stunde. Und es gibt Gerüchte, man könne auch eine Putzhilfe einfach so bezahlen, und die müsse sich dann wie jeder Selbständige auch selbst um ihre Steuern, Altersversorgung, Kranken- und Unfallversicherung kümmern. Aber wie das genau geht, scheint keiner zu wissen. Man darf ja nicht in den Verdacht kommen, der Scheinselbständigkeit Vorschub zu leisten. Und schließlich: soweit kommt es noch, dass ein Kapitalist, der sich für zwei Stunden die Woche eine Putzhilfe leisten kann, nicht in der Lage ist, ein paar Formulare auszufüllen.

²Den Bericht „Dienstleistungspools in NRW“ der NRW-Frauenministerin zu drei Modellprojekten in Aachen, Bochum und Düsseldorf können Sie über das Ministerium erhalten. Das Online-Bestellsystem finden Sie unter www.mfjfg.nrw.de.